Personalfragebogen Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Firma:	
Name des Mitarbeiters:	
	ersonaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur rsonalfragebogen von dem Arbeitgeber / der lohnabrechnenden
Persönliche Angaben:	
Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht ☐ männlich ☐ divers
	☐ weiblich
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)	Tag der Beschäftigungsaufnahme
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland
Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrh Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) währ	neit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und rend der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.
Datum	Unterschrift Arbeitnehmer
Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Stand 12/2024 Seite 1 von 2

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Firma:

Name des Mitarbeiters

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft,
- 10. im Prostitutionsgewerbe,
- 11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwenigen Angaben (Tag, Ort der Geburt, Anschrift),
- 3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Stand 12/2024 Seite 2 von 2